MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 26/0462
41 - Amt für Kinder, Jugend und Familie			**Datum: 28.10.2026**
Bearb.:	**Möller, Marina**	**Tel.:-8669**	**öffentlich**
Az.:			

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeit**
Jugendhilfeausschuss	**12.11.2026**	**Anhörung**

Inklusivere Kitas

Mitteilung:

Der Jugendhilfeausschuss wird darüber informiert, dass für die Jahre 2027 und 2028 Landesmittel in Höhe **bis zu 72.500 Euro** je Förderjahr aus der KTI Richtlinie abgerufen werden. Diese Mittel werden zur Erweiterung von Personalressourcen in zwei Kindertageseinrichtungen eingesetzt mit dem Ziel, den Inklusionsprozess noch weiter voranzutreiben.
Eine Finanzierung durch die Stadt Norderstedt ist nicht notwendig.

Sachverhalt:

„Inklusivere Kitas“ im Rahmen der KTI-Richtlinie Schleswig-Holstein (Ziffern 2.6.2, 2.7 und 3)

Vorbemerkung

Inklusion ist ein zentraler Bestandteil einer zukunftsfähigen Kindertagesbetreuung. Ziel ist es, allen Kindern unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen gleichberechtigte Teilhabe und Bildungschancen zu ermöglichen. Die Entwicklung inklusiver Strukturen ist dabei ein fortlaufender Prozess, der fachliche Begleitung, Reflexion und gemeinsame Weiterentwicklung benötigt.

Mit der Richtlinie „Kompetenzteams Inklusion“ des Landes Schleswig-Holstein wurden landesweit Kompetenzteams eingerichtet, um Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei der Entwicklung inklusiver Prozesse zu unterstützen. Auf Grundlage dieser Richtlinie wurde auch in Norderstedt das Kompetenzteam Inklusion eingerichtet. Das multiprofessionelle Team begleitet Einrichtungen und pädagogische Teams bei der Weiterentwicklung inklusiver Praxis und Strukturen.

Mit dem Landesprogramm „Kita für Alle“ und der Förderrichtlinie „inklusivere Kitas“ (Ziffer 2.6.2, 2.7 und 3 der KTI-Richtlinie) besteht nun die Möglichkeit, einzelne

Sachbearbeitung	Fachbereichs-leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Kindertageseinrichtungen durch zusätzliche Personalressourcen gezielt in ihrem Entwicklungsprozess zu unterstützen.

Die Stadt Norderstedt freut sich, diese Möglichkeit zu nutzen, um bis zu zwei Einrichtungen auf ihrem Weg zu mehr Inklusion zu stärken. Die zusätzlichen Personalressourcen unterstützen Teams dabei, inklusive Entwicklungsprozesse anzustoßen, Barrieren abzubauen und nachhaltige Veränderungen in der pädagogischen Arbeit und den Organisationsstrukturen zu entwickeln.

Zielsetzung der Förderung

Inklusion wird als fortlaufender Organisationsentwicklungsprozess verstanden. Die Förderung dient dabei der strukturellen Weiterentwicklung der Einrichtung und unterstützt nicht die Finanzierung individueller Unterstützungsleistungen für einzelne Kinder. Ziel ist die einzelfallübergreifende und strukturbezogene Weiterentwicklung inklusiver Qualität in Kindertageseinrichtungen, sodass Vielfalt als Normalität verstanden wird und Teilhabe für alle Kinder ermöglicht wird.

Das zusätzliche Personal unterstützt die Einrichtungen insbesondere bei:

- Stärkung der Teilhabe aller Kinder im Kita-Alltag
- Weiterentwicklung inklusiver Bildungs- und Erziehungsprozesse
- Begleitung und Qualifizierung der Teams im inklusiven Arbeiten
- Unterstützung der (transkulturellen) Elternarbeit und Erziehungspartnerschaft
- inklusiver Gestaltung von Übergängen (Familie – Kita – Grundschule)
- Ausbau sozialräumlicher Kooperationen
- Entwicklung inklusiver Organisationsstrukturen

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalkosten für zusätzlich eingesetztes Personal in zwei ausgewählten Kindertageseinrichtungen. Das Personal wird gemäß Ziffer 2.6.2 in der pädagogischen Arbeit in der Gruppe eingesetzt und unterstützt die inklusive Team-, Konzept- und Organisationsentwicklung.

Die zusätzliche Personalressource ist Bestandteil eines strukturellen Entwicklungsprozesses. Sie identifiziert gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften Barrieren für Teilhabe, entwickelt praxisnahe Lösungsansätze und begleitet deren Umsetzung.

Das geförderte Personal wird zusätzlich zum regulär über das SQKM finanzierten Personal eingesetzt und übernimmt **keine** Betreuungsleistungen oder eine mit Einzelfallhilfen vergleichbare direkte Förderung einzelner Kinder (z.B. Einzelintegrationsmaßnahmen oder Frühförderungen).

Förderzeitraum und Umfang

Vorgesehen ist die Förderung von zwei Einrichtungen mit jeweils 0,5 VZÄ. Die Förderung ist **pro Einrichtung auf höchstens 72.500 Euro** je Förderjahr und insgesamt auf höchstens 145.000 Euro je Förderjahr begrenzt. Bewilligt werden höchstens die tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Personalkosten im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Soweit die tatsächlichen Personalausgaben die bewilligte Fördersumme überschreiten, trägt der Einrichtungsträger die Differenz.

Der Förderzeitraum ist vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028 vorgesehen. Die Förderung ist auf maximal zwei Jahre begrenzt.

Nach Ablauf des Förderzeitraums erfolgt eine neue Auswahl. Folgeanträge und die Weiterbeschäftigung des eingesetzten Personals sind grundsätzlich möglich; ein Vorrang oder Anspruch auf Anschlussförderung besteht nicht.

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens wurden folgende Kitas ausgewählt:

ULNA Nord gGmbH
Kita Kristiansand
Müllerstraße 38
22851 Norderstedt
und

Stadt Norderstedt
Kita Storchengang

Storchengang 11

22846 Norderstedt

<u>Auswahlverfahren</u>

Die Entscheidung über die Förderung wurde nach Bewerbungsende durch drei Mitarbeitende aus den Fachbereichen Kindertagesstätten, KTI und Rechtliche und wirtschaftliche Jugendhilfe der Stadt Norderstedt getroffen. Die Bewertung erfolgte nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen anhand einer vorab festgelegten Bewertungsmatrix unter Berücksichtigung der Kriterien der KTI-Richtlinie.

Hierzu zählten insbesondere:

- Qualität und Nachvollziehbarkeit des Kurzkonzepts
- Nachhaltigkeit und strukturelle Wirkung des Vorhabens
- Entwicklungs- und Qualifizierungsbedarf des Teams
- Nachvollziehbar dargestellte Unterstützungs- und Teilhabebedarfe sowie besondere Belastungssituationen der Einrichtung
- Sozialräumliche strukturelle Rahmenbedingungen (u. a. SGB-II-Bezug, HzE-Quote)
- Infrastrukturelle Benachteiligung